

Erbschein

Was ist ein Erbschein?

Der Erbschein ist ein Dokument, mit dem sich der Erbe/die Erbin gegenüber Dritten (z.B. Grundbuchamt, Banken, Sparkassen, Versicherungen, dem Vermieter d. Verstorbenen usw.) als Erbe/n ausweisen kann. Der Erbschein bescheinigt, wer erbt und zu welchem Anteil.

Wann wird ein Erbschein benötigt?

Der Erbe ist auch ohne den Erbschein Erbe. Der Erbschein dient lediglich als Nachweis. Benötigt wird der Erbschein dann, wenn der/die Erbe(n) sich als Erbe(n) ausweisen muss/müssen.

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- keine Verfügung von Todes wegen (= Testament oder Erbvertrag) vorhanden ist, also die gesetzliche Erbfolge eintritt und irgendeine Stelle dieses Dokument verlangt
- Grundbesitz/Eigentumswohnung/Firma zum Nachlass gehört und kein notarielles Testament vorhanden ist
- ein durch das Amtsgericht eröffnetes handgeschriebenes Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll nicht als ausreichend anerkannt wird.

Ersetzt ein notarielles Testament einen Erbschein?

In bestimmten Fällen reicht die Vorlage eines notariellen Testamentes nebst gerichtlichem Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis aus. Bitte klären Sie dies mit der jeweiligen Bank oder Versicherung.

Ersetzt ein privatschriftliches Testament einen Erbschein?

Nein, in der Praxis wird ein privatschriftliches Testament regelmäßig nicht als Erbnachweis anerkannt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Ehegatte oder Kinder als Erben eingesetzt wurden. Bitte klären Sie dies mit der jeweiligen Bank oder Versicherung.

Kann ich den Erbschein nur in einer bestimmten Frist beantragen?

Nein, es gibt keine Ablauffrist.

Kann ich den Erbschein schon vor Ablauf der Ausschlagungsfrist beantragen?

Ja, wenn alle feststehenden Erben die Erbschaft angenommen haben und alle in Frage kommenden Ausschlagungen bereits beurkundet wurden.

Nehme ich die Erbschaft an, wenn ich einen Erbschein beantrage?

Ja. Das gilt auch dann, wenn mangels Erbschein nicht genug Informationen über den Nachlass gesammelt werden konnte (z.B. weil Banken die Auskunft mangels Erbschein verweigert haben).

Wer kann einen Erbschein beantragen?

Der Antrag muss durch mindestens einen Miterben oder dessen gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, gesetzlicher Betreuer etc.) persönlich gestellt werden. Ein Nicht-Erbe kann nicht bevollmächtigt werden: Der Antrag enthält eine eidesstattliche Versicherung hinsichtlich einiger gesetzlich vorgeschriebener Angaben, die durch Bevollmächtigte nicht abgegeben werden kann. Bei einer Erbengemeinschaft muss d. Antragsteller/in angeben können, dass alle Miterben die Erbschaft angenommen haben.

In Ausnahmefällen kommt die Antragstellung durch eine(n) Gläubiger/in in Betracht, wenn ein vollstreckbarer Titel gegen d. Verstorbene(n) vorliegt.

Wo kann ich einen Erbschein beantragen?

- bei jedem Amtsgericht in Deutschland (in einigen wenigen Bundesländern erfolgt die Antragsaufnahme im Wege der Rechtshilfe durch ein anderes Amtsgericht nur auf ein entsprechendes Ersuchen des zuständigen Nachlassgerichts. In Nordrhein-Westfalen ist dieses nicht erforderlich)
- bei jedem Notar in Deutschland
- bei jedem deutschen Konsulat im Ausland.

Ausgestellt wird der Erbschein von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (= Nachlassgericht).

Brauche ich einen Erbschein, wenn ich zu Lebzeiten bereits Vollmachten hatte?

Diese Frage kann durch das Gericht nicht beantwortet werden.
Bitte klären Sie diese Frage mit der jeweiligen Bank oder Versicherung.

Steht im Erbschein, was ich erbe?

Den Erben wird kein bestimmter Gegenstand oder Betrag zugewiesen, sondern jeweils nur ihr Anteil/ihre Quote am Gesamtnachlass (z.B. 1/3 Anteil, 50% o.ä.).

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bitte bringen Sie ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Zusätzlich bei:

- Testamentarische Erbfolge: Sterbeurkunde des Erblassers und Originaltestament oder bereits eröffnetes Testament in beglaubigter Abschrift mit Eröffnungsprotokoll
- Gesetzliche Erbfolge: Ist keine Verfügung von Todes wegen (= Testament oder Erbvertrag) vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein und ist durch Urkunden (Originalurkunden oder beglaubigte Abschriften) lückenlos nachzuweisen.

Ist z.B. der Ehegatte verstorben und sind Kinder vorhanden, würden die Sterbeurkunde, die Heiratsurkunde sowie die Abstammungsurkunden der Kinder benötigt (= enthalten im Familienstammbuch des Verstorbenen).

Sollte bereits ein Kind vorverstorben sein, wird auch dessen Sterbeurkunde benötigt. Hat dieses Kind selber Kinder hinterlassen, so werden auch deren Abstammungsurkunden benötigt (= enthalten im Familienstammbuch des vorverstorbenen Kindes) usw.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Oberthema „Gesetzlichen Erbfolge“.

Bitte beachten Sie: Trotz guter Vorbereitung ist das Erfordernis bestimmter Urkunden nicht immer vorhersehbar und stellt sich häufig erst während der Antragstellung heraus. Ggf. würde die Antragstellung dann verschoben, oder bei Fehlen nur einzelner Urkunden wären diese nachzureichen.

Kann ich den Erbschein sofort mitnehmen?

Nein, auch bei Antragsaufnahme durch das Gericht entsteht eine weitere Bearbeitungszeit.

Evtl. werden sogar weitere persönliche Termine erforderlich.

Die Ausstellung eines vorläufigen Erbscheins ist nicht möglich.

Welche Kosten entstehen?

- eine Gebühr für die Beurkundung des Antrages mit eidesstattlicher Versicherung
(die Gebühr entsteht für die beurkundende Institution, also Notar oder Nachlassgericht)
- eine Gebühr für die Erteilung des Erbscheins beim Nachlassgericht
- eventuell Schreibauslagen (für Kopien von Urkunden und weiteren Erbscheinsausfertigungen)
- Mehrwertsteuer (nur beim Notar)

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Nachlasses des Verstorbenen nach Abzug der schon von d. Verstorbenen herrührenden Verbindlichkeiten (durch den Erbfall entstandene Verbindlichkeiten wie z.B. Beerdigungskosten) können nicht abgezogen werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Oberthema „Kosten“.